

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von
Schwangeren oder Wöchnerinnen am Arbeitsplatz

KOM(90) 406 endg.; Ratsdok. 8792/90

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Schwangeren und Wöchnerinnen auf der Grundlage des "Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" einheitliche Mindestvorschriften festlegt.
2. Auch wenn es sich bei der vorgeschlagenen Richtlinie um Mindestvorschriften handelt, sollte gleichwohl im Interesse einer Harmonisierung der Schutzbestimmung möglichst das hohe Niveau des deutschen Mutterschutzrechtes zugrunde gelegt werden. Der Vorschlag entspricht bisher in einigen Punkten nur unzureichend den dort festgelegten Schutzzielen.

...

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen zu dem Richtlinienvorschlag auf EG-Ebene im Hinblick auf die vorgenannten Erwägungen insbesondere darauf hinzuwirken, daß

- in Artikel 2 die Definition des Zeitraumes nach der Entbindung konkretisiert wird, z. B. durch die Bezugnahme auf stillende Mütter und andererseits auf überflüssige und bürokratisch wirkende Regelungen, wie die Unterrichtung durch einen Arzt bzw. eine zuständige Gesundheitsbehörde, verzichtet wird;
- in Artikel 3 Nr. 1 die Sätze 2 und 3 neu gefaßt werden, wobei die Verantwortung für den Schutz der Arbeitnehmer vor übermäßiger Beanspruchung und die Verpflichtung, sie auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen, immer beim Arbeitgeber belassen werden muß und nicht auf Behörden übertragen werden kann. Die Maßnahmen des Arbeitgebers sollten von den zuständigen Behörden überprüft werden können;
- sichergestellt wird, daß in Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 3 jeweils zusätzlich zum Begriff Lohnfortzahlung auch gleichwertige Leistungen erwähnt werden, um das in Deutschland gebräuchliche mutterschutzrechtliche Leistungssystem einbeziehen zu können;
- Artikel 3 Nr. 3 und 4 insoweit neu gefaßt wird, daß die weitergehenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes für das Nachtarbeitsverbot während der Schwangerschaft und der Stillzeit zugrunde gelegt werden und darüber hinaus entsprechende Regelungen zum Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen sowie hinsichtlich Mehrarbeit unter

Berücksichtigung der in § 8 Mutterschutzgesetz aufgeführten Ausnahmeregelungen getroffen werden. Regelungen wie in Artikel 3 Nr. 3 b II sollten grundsätzlich schon im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand in EG-Richtlinien vermieden werden;

- die Inhalte des Artikels 4 und der Anhänge im Hinblick auf die Notwendigkeit, alle neuesten Erkenntnisssse in die Überlegungen einzubeziehen, unter Beiziehung von zusätzlichen Experten noch einer besonderen Fachberatung unterzogen werden. Im übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 Nr. 3 unterschiedliche Regelungen treffen;
- in Artikel 5 Nr. 1 1. Abs. die Schutzfristen entsprechend dem deutschen Recht festgeschrieben werden. Da diese Schutzfrist arbeitsmedizinisch indiziert ist, ist es nicht zulässig, die Aufteilung der Disposition der Schwangeren zu überlassen. Auf Artikel 5 Nr. 3 kann dann verzichtet werden;
- in Artikel 5 Nr. 1 der 2. Absatz gestrichen wird, da eine Unterscheidung zwischen schwangerschaftsbedingten Ausfallzeiten und Krankheitszeiten nicht unproblematisch ist und im übrigen auch Nachteile für die Beschäftigten nach sich ziehen könnte;
- in Artikel 5 Nr. 2 entweder klargestellt wird, daß die Regelungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht als entsprechende "Beurlaubung" gelten oder anderenfalls die Bestimmung ganz gestrichen wird. Es wäre systemwidrig, wenn die Möglichkeit der vorübergehenden Beurlaubung im Interesse der Beschäftigten ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird, andererseits für diesen Fall unrealistische Mindestanforderungen gestellt werden;

- Artikel 6 Nr. 2 insoweit neu gefaßt wird, daß Frauen bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Entbindung nicht nur aus Gründen, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, sondern generell nur in besonderen Fällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde gekündigt werden können, wobei durch nationale Vorschriften eine soziale Absicherung der Frauen gewährleistet werden muß. Die Ergänzungen sind zwingend erforderlich, um einerseits den in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft erhöhten Kündigungsschutz sicherzustellen und andererseits die nach dem Mutterschutzgesetz gegebenen Kündigungsmöglichkeiten, die auch im Interesse der betroffenen Frauen sein können, aufrecht erhalten zu können;
- vor einer abschließenden Festlegung der Beweislastregelung dargelegt wird, in welchen Fällen Beweislastprobleme gesehen werden, die einer besonderen Regelung bedürfen.